Nichtige Rechtsgeschäfte

Bei Nichtigkei ist das Rechtsgeschäft von Anfang an ungültig/unwirksam

- 1. Geschäfte Geschäftsunfähiger
- 2. Scherzgeschäfte
- 3. Scheingeschäfte
- 4. Verstoß gegen die guten Sitten
- 5. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot
- 6. Verstoß gegen eine Formvorschrift

Anfechtbare Rechtsgeschäfte

Das Rechtsgeschäft ist gültig, aber es kann durch Anfechtung rückwirkend nichtig gemacht werden.

- 1. Arglistige Täuschung
- 2. Wiederrechtliche Drohung
- 3. Irrtum a) in der Erklärung
 - b) in der Übermittlung
 - c) in wesentlichen Eigenschaften
 - d) Motivirrtum(aber vertrag bleibt bestehen, irrtum im Motiv rechtlich unerheblich)

Anfechtungsfrist bei Irrtum unverzüglich nach Entdeckung, längstens 10Jahre

Schwebend Unwirksam

- Hängen von der Genehmigung(=nachträgliche Zustimmung) eines Vertreters ab
- Erteilt der Vertreter die Genehmigung Rechtsgeschäft wirksam,
- verweigert er->unwirksam

Zwei Fallgruppen

- Rechtsgeschäfte beschränkt geschäftsfähiger Personen, die ohne Einwilligung(vorherige Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen werden
- Rechtsgeschäfte von Vertretern ohne Vertretungsmacht

BGB und/oder HGB?

Privat<->Privat: Bürgerlicher Kauf -> BGB

Privat<->Kaufmann: einseitiger Handelskauf->P: BGB; K: BGB+HGB Kaufmann<->Kaufmann: zweiseitiger Handelskauf-> BGB+HGB (HGB gilt vor BGB)

Willenserklärungen

 Rechtlich wirksame Äußerung einer geschäftsfähigen Person, durch die bewusst eine rechtsfolge entsteht

Bei Übereinstimmung = Mietvertrag



Zustandekommen von Willenserklärungen

1.schriftlich, mündlich

2. durch bloßes schlüssiges Handeln abgegeben werden

BSP.: Kauf einer Zeitung am Kiosk

Arten von Rechtsgeschäften

Einseitiges Rechtsgeschäft

- Willenserklärung einer Person erforderlich
- Bsp.: Testament, Mahnung, Kündigung, Bürgschaft
- Können empfangsbedürftig (Kündigung, Anfechtung, Mahnung) oder nicht empfangsbedürftig(Eigentumsanspruch, Testament) sein
- Erst wirksam wenn sie einer anderen Person auch zugeht

Zwei oder mehrseitige Rechtsgeschäfte

- Willenserklärung zweie oder mehrerer Personen erforderlich
- Nur durch korrespondierende Willenserklärungen aller Personen rechtswirksam

Gemeinsamkeit aller Rechtsgeschäfte

- Kommen durch Antrag und Annahme zustande
- Abgegebene Willenserklärung= Antrag ; zustimmende Willenserklärung Annahme

Besonderheit

- Annahme mit einem "ja" …aber…bedeutet Annahme unter Einschränkungen, Erweiterungen, -> verbunden mit neuen Antrag

Im Privatrecht vorhandene zweiseitige Rechtsgeschäfte

Kaufvertrag:

 Entgeltliche Veräußerung von Sachen und Rechten Bsp.: Firma K. kauft eine neue Kamera

Mietvertrag:

- Entgeltliche **Überlassung** von Sachen zum **gebrauch** Firma K. mietet einen Lagerraum

Leihvertrag

- **Unentgeltliche** Überlassung von beweglichen/unbeweglichen Sachen zum **Gebrauch**, **Rückgab**e der**selben** Sache

Bsp.: Ersatzwagen wird zur Verfügung gestellt

Pachtvertrag

- Entgeltliche Überlassung von Sachen von Sachen zum Gebrauch und Fruchtgenuss

Bsp.: Firma K. pachtet ein Grundstück zur Errichtung der neuen Fiale

Darlehensvertrag

- Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Sachen zum **Verbrauch**, Rückgabe **gleichartiger** Sachen

Bsp.: Zur Finanzierung der Büro- und Geschäftsausstattung nimmt die Firma K ein verzinsliches Darlehen bei Sparkasse Köln auf

Gesellschaftsvertrag

- Regelung der Zusammenarbeit von Gesellschaftsteilhabern

Schenkungsvertrag

 Unentgeltliche Vermögensübertragung an andere Personen Bsp.: Mein Vater schenkt mir zum Geburtstag ein Fahrrad

Arbeitsvertrag

- Entgeltliche Leistung von Arbeitgeber Bsp.: Die Firma k. stellt eine neue Mitarbeiterin ein

Dienstvertrag

Entgeltliche Leistung von Diensten
Bsp.: Firma K. lässt sich von einem Unternehmensberater helfen

Berufsausbildungsvertrag:

- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Werkvertrag

 Herstellung eines Werkes gegen Vergütung, Besteller liefert das Material Bsp.: Produktion Firma beauftragt Drehbuchautor mit Erstellung eines Drehbuches

Werklieferungsvertrag

- Herstellung eines Werkes gegen Vergütung, Hersteller das Material liefert Bsp.: Frau K. lässt sich das Loch mit einer neuen Füllung füllen

Vertragsfreiheit

- es kann niemand zum Abschluss eines Vertrages gezwungen werden(Abschlussfreiheit)
- Vertragspartner kann selbst ausgesucht werden
- Man kann jederzeit kaufantrag ablehnen
- Inhalt der Verträge frei bestimmbar, wenn nicht gegen Gesetze verstößt(Gestaltungsfreiheit)

Form der Rechtsgeschäfte

- Meisten Rechtsgeschäfte können formlos abgeschlossen werden (Formfreiheit)
- Aber: gibt bei einigen Rechtgeschäften Formzwang -> Missachtung- > Vertrag nichtig!

Formvorschriften

Bestätigung des Vertrags durch eigenhändige Unterschrift

Beispiele

- Mietverträge über längerer Dauer als 1Jahr
- Bürgschaften unter Privatpersonen
- Ratenkäufe
- Ausbildung, Arbeitsverträge u deren Kündigungen
- Handschriftliche Testamente

Niederschrift der Willenserklärung + notarielle oder behördliche Beglaubigung der Unterschrift (Beglaubigung bestätigt nur die **Echtheit der Unterschrift**)

Öffentliche Begläubigung

- Anträge auf Eintragungen ins
- Grundbuch
- Handelsregister
- Vereinsregister
- Güterrechtsregister
- Maschinenschriftliche Testamente

Notarielle Beurkundung

 Niederschrift und Beurkundung der Echtheit des Vertragsinhalts und der Unterschrift durch einen Notar(Beurkundung bestätigt Inhalt der Willenserklärung und Echtheit der Unterschrift)

Beispiel

- Haus und Grundstückskäufe
- Eintragungen von Hypotheken ins Grundbuch
- Eheverträge
- Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG

Ziel: Vertragspartner von leichtfertigem und übereilten Handeln zu bewahren und erhöhte Sicherheit und leichte Beweisbarkeit zu gewährleisten

Besitz und Eigentum

Besitz: tatsächliche Herrschaft/ Verfügbarkeit über eine Sache, er benutzt die Sache die ihm aber nicht gehört

Eigentum: **rechtliche** Herrschaft über eine Sache, ihm gehört die Sache, er kann damit nach Belieben verfahren

Einigungsübergang:

Beweglichen Sachen

- Einigung und Übergabe,
- Einigung,
- Besitzkonstitut,
- Abtretung des Herausgabeanspruchs

Unbeweglichen Sachen

- Auflassung(Einigung)
- Eintragung ins Grundbuch
- Notarielle Beurkundung des Grundstückskaufvertrages

Ausnahmen:

- 1. Sache befindet sich schon beim Käufer, daher genügt es wenn beide sich einig sind ,das das eigentum übergehen soll
- 2. kann jemand **Eigentümer** werden, obwohl die Sache dem **Verkäufer gar nicht gehört hat**
- 3. **Dieb** kann **niemals Eigentümer** einer gestohlenen sache werden, nur dessen Besitzer
- 4. Fundsachen, nach 6 Monaten Besitzer, wenn Wert nicht höher als 10euro

Kaufvertragsarten nach der Lieferzeit der Ware